

2, Mistrade

(1) Ein Mistrade liegt vor, wenn der Preis des Geschäftes oder bei einer Stop-Order der zur Auslösung der Order führende Quote aufgrund

a) eines Fehlers im technischen System einer der beiden Vertragsparteien oder eines dritten Netzbeitreibers oder

b) aufgrund eines Irrtums bei der Eingabe eines Kurses im Handelssystem oder

c) aufgrund eines Irrtums im Rahmen einer telefonischen Vereinbarung

erheblich und offenkundig von dem zum Zeitpunkt des Zustandekommens des betreffenden Geschäftes marktgerechten Preis (Referenzpreis) abweicht. Die fehlerhafte Eingabe des Volumens berechtigt nicht zur Aufhebung des Geschäftsabschlusses.

(2) Eine erhebliche und offenkundige Abweichung vom marktgerechten Preis liegt insbesondere vor,

a) wenn bei Stücknotierung die Abweichung ausgehend vom Referenzpreis mindestens 10% und mindestens 0,003 EUR oder mehr als 2,50 EUR beträgt;

b) wenn bei Prozentnotierung die Abweichung ausgehend vom Referenzpreis mindestens 1,25% oder mindestens 2,5% beträgt.

Kein Mistrade liegt vor bei Geschäften, bei denen die Anzahl der gehandelten Papiere multipliziert mit der Differenz zwischen dem gehandelten Preis und dem Referenzpreis unter 100,- Euro liegt (Mindestschaden).

Bei Geschäften, bei denen das Produkt aus der Anzahl der gehandelten Wertpapiere und der Differenz zwischen gehandeltem Preis und Referenzpreis die Schadenssumme von 5.000 EUR übersteigt, halbieren sich die für die Preisabweichung erforderlichen

prozentualen Schwellen in Nr. 2 (2) (a) und (b) auf 5% bzw. 1,25%. Das Aufhebungsverlangen kann bis 11:00 Uhr des nächsten Handelstags erklärt werden (vgl. Ziffer 4 (1)). Dies gilt auch dann, wenn Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass durch die Erteilung eines oder mehrerer entsprechender Aufträge von der aus der fehlerhaften

Preisfeststellung begünstigten Partei insgesamt die Schadenssumme von 5.000 EUR erreicht wurde (treuwidriges Unterlaufen der Schadenssumme). Hierbei ist insbesondere die Anzahl der erfolgten Geschäftsabschlüsse, das Volumen des jeweiligen Geschäftsabschlusses oder eine entsprechende Limitierung des jeweiligen Geschäftsauftrages zu berücksichtigen. Der Kunde wird der Bank auf Verlangen alle Informationen zur Verfügung stellen, die dem Nachweis des treuwidrigen Unterlaufens der

Schadenssumme durch eine oder mehrere Parteien dienen können, soweit dies nicht durch Gesetz ausgeschlossen ist.

Die aufhebungsberechtigte Partei hat den Nachweis für das Vorliegen eines Mistrades zu erbringen.